



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.11.24	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler	621
07.11.24	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Wekausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 21. November 2024	625
11.11.24	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden am 18. November 2024	626
12.11.24	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für das Jahr 2024	627
13.11.24	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorbereitung der nächsten Verbandsgemeinderats-sitzung am 20. November 2024	629

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.11.24	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Lerztacker“ in Bischheim	630
04.11.24	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Schwanzgewanne“ in Bischheim	631
04.11.24	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Donnersberg“ in Dannenfels	632

- | | | |
|----------|---|-----|
| 04.11.24 | Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Sionerfeld“ in Morschheim | 633 |
| 04.11.24 | Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa An der Kühgasse“ in Rittersheim/Gauersheim | 634 |
| 04.11.24 | Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Ziegeläcker“ in Orbis | 635 |

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Jakobsweiler

vom 06.11.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	2
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 4 Ortsbeigeordnete	2
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	2
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	3
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	3
§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	3
§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	3
§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	4
§ 11 In-Kraft-Treten	4

622

Der Gemeinderat der Gemeinde Jakobsweiler hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- Dorfplatz

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall,
2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall,

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Jakobsweiler eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 5,00 € beträgt. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine

Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 07.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2004 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Jakobsweiler, 06.11.2024


(Freyer)
Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.



07.11.2024 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Donnerstag, 21. November 2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Kanalwerk - 2022 - Schlussbesprechung -
2.	Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Schwimmbäder - 2022 - Schlussbesprechung -
3.	Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke zum 30.09.2024 - Kenntnisnahme -
4.	Risikomanagement -Handbuch der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden- Stand Oktober 2024 -Kenntnisnahme-
5.	Neuverlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen des KiboBades; Auftragsvergabe - Bekanntgabe einer Eilentscheidung -
6.	Kanalreinigung 2025 - Auftragsvergabe -
7.	Klärschlamm Entsorgung; Schlammtransport 2025 - Auftragsvergabe -
	Nicht öffentlicher Teil
8.	Verwaltungsrechtsstreit
9.	KiboBad

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

11.11.2024 StBgm/DK

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Montag, 18. November 2024, 18:00 Uhr

im Ostflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verpflichtung Ausschussmitglieder
2.	Übertragung der Kindertagesstätten an die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweller für das Jahr 2024 vom 12.11.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **05.11.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	351.760 €	-19.270 €	332.490 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	350.740 €	6.050 €	356.790 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	1.020 €	-25.320 €	-24.300 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	7.950 €	-25.320 €	-17.370 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	2.800 €	2.800 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	2.800 €	2.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.950 €	25.320 €	17.370 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0 € nicht geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	396.000 €

- 2 -

§ 5 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern sowie für die Erhebung von Hundesteuer **bleiben unverändert**.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und der Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **14.06.2023** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert**.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2021 beträgt	-57.699,57 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2022 beträgt	-17.781,92 €
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital ged. Fehlbetrages zum 31.12.2023 beträgt	-35.741,92 €
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital ged. Fehlbetrages zum 31.12.2024 beträgt	-60.041,92 €

Jakobsweiler, 12.11.2024

gez. Freyer

(Freyer)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 18.11.2024 bis 27.11.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

13.11.2024 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Mittwoch, 20. November 2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Beschlussvorlage Schul-App
2.	Beschlussvorlage Satzung für die Betreuende Grundschule

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Lertzacker“, Gemarkung Bischheim, Landkreis Donnersbergkreis. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Lertzacker“ verfasst.

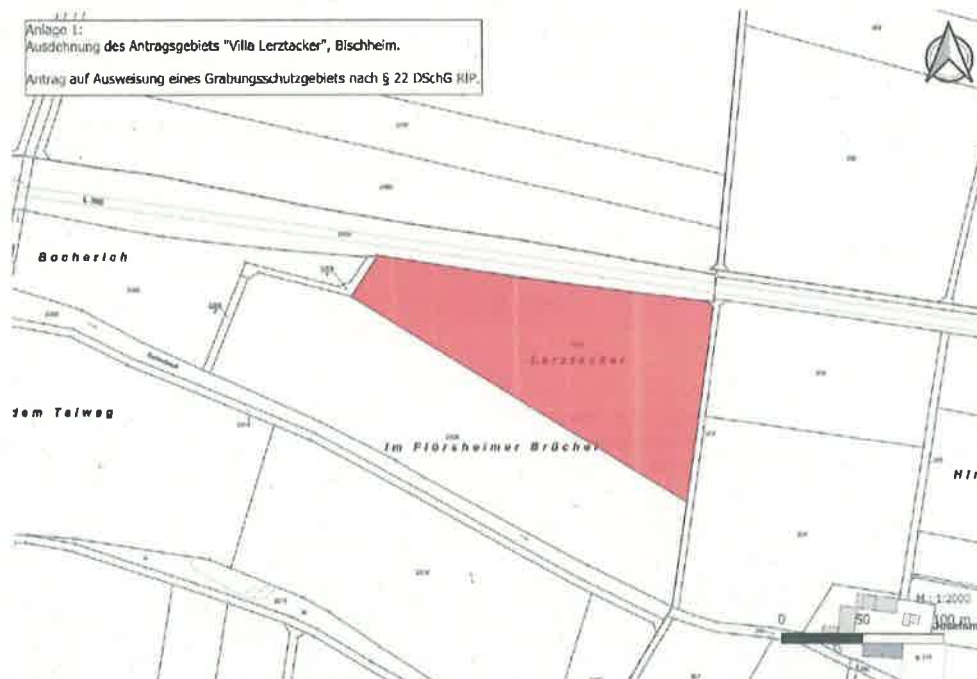
Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Bischheim, Fdst. Bischheim 79, Flurstücke: 2207

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 25.11.2024 und endet am 15.01.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 04.11.2024

-gez. Guth-

(Guth)
Landrat

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Schanzgewanne“, Gemarkung Bischheim, Landkreis Donnersbergkreis.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Schanzgewanne“ verfasst.

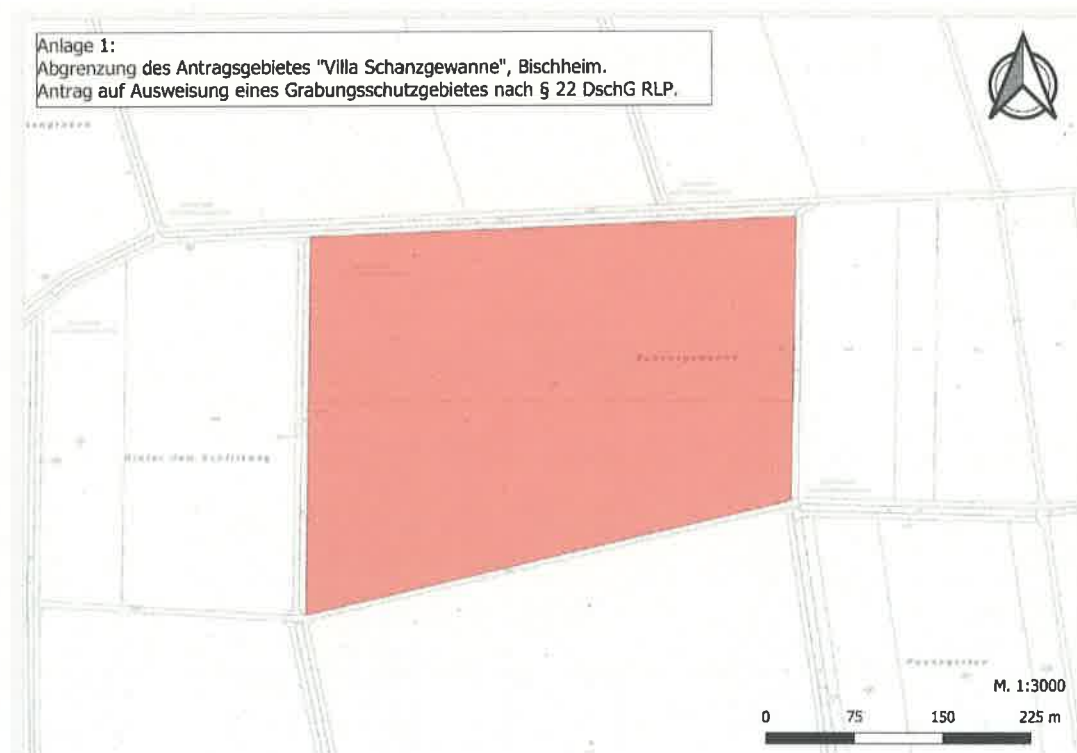
Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Bischheim, Fdst. Bischheim 48 und 85, Parzelle 2056.

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 25.11.2024 und endet am 15.01.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 04.11.2024

-gez. Guth-
(Guth)
Landrat

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Donnersberg“, Gemarkung Dannenfels, Landkreis Donnersbergkreis. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Donnersberg“ verfasst.

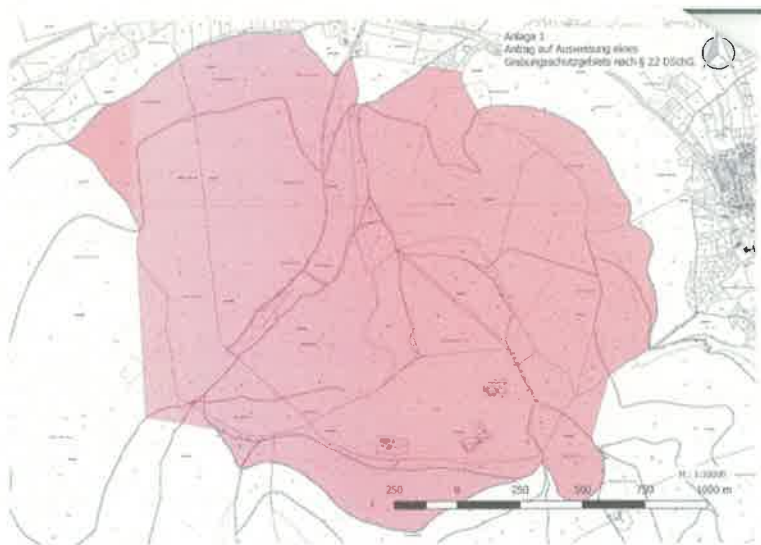
Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Dannenfels, Fdst. Dannenfels 17, 18, 19, 28, 29, Parzellen: 2411, 2413/1, 2413/2, 2428/3 (TF), 2428/4, 2429/1 (TF), 2429/2, 2429/3, 2429/4, 2429/5, 2429/6, 2430/1, 2430/2, 2431/4, 2431/5, 2431/6, 2431/8, 2431/9, 2431/10, 2431/11, 2431/13, 2431/14, 2431/15, 2431/17, 2431/20, 2431/24, 2431/25, 2431/26, 2431/27, 2431/28, 2431/29, 2431/31, 2431/33, 2431/34, 2431/35, 2431/36, 2431/37, 2431/38, 2431/39, 2431/40, 2431/41, 2431/42, 2431/43, 2431/44, 2434, 2441/16 (TF), 2463/3 (TF), 2463/7, 2464/1 (TF), 2463/8, 2463/9, 2464/2, 2465/3, 2465/4, 2465/5, 2465/6, 2466/2 (TF), 2470/1, 2470/2, 2472, 2473/3, 2473/5, 2473/6, 2473/7, 2473/8, 2474/1, 2474/2 (TF), 2476/1, 2476/2, 2576/3, 2476/4, 2477/1, 2477/2, 2478, 2479, 2480/1 (TF), 2480/2, 2480/3 (TF), 2481/2, 2481/3, 2481/4, 2482/7, 2484/1, 2485/1, 2485/2, 2486/1, 2486/2, 2486/3, 2487/1, 2489/3, 2490/1, 2490/2, 2490/3, 2491, 2491/2 (TF), 2493/3 (TF), 2493/4 (TF).

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 25.11.2024 und endet am 15.01.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 04.11.2024

-gez. Guth-
(Guth)
Landrat

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Sionerfeld“, Gemarkung Morschheim, Landkreis Donnersbergkreis. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Sionerfeld“ verfasst.

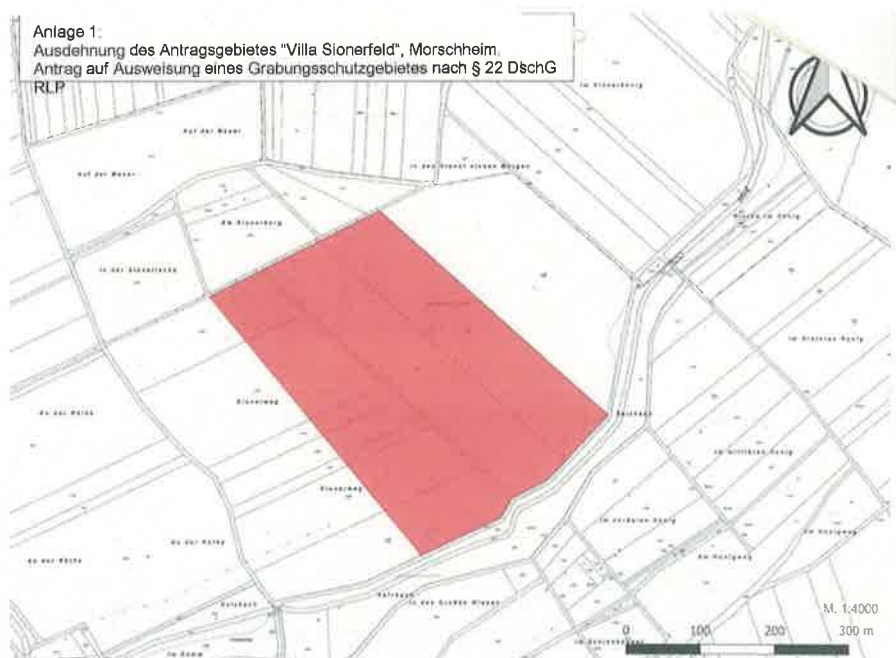
Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Morschheim, Fdst. Morschheim 8, Parzellen: 3186/1, 3188, 3189, 3190 TF, 3191 TF, 3192 TF, 3193 TF, 3194 TF, 3195/1 TF und 3195/2

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 25.11.2024 und endet am 15.01.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 04.11.2024

-gez. Guth-

(Guth)
Landrat

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa An der Kühgasse“, Gemarkung Rittersheim/Gauersheim, Landkreis Donnersbergkreis.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa An der Kühgasse“ verfasst.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Rittersheim/Gauersheim, Fdst. Rittersheim 2, 5, 11, 16, 17, 19, Flurstücke: 181, 183, 184 TF in Rittersheim und 228 TF in Gauersheim.

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 25.11.2024 und endet am 15.01.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 04.11.2024

-gez. Guth-
(Guth)
Landrat

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Ziegeläcker“, Gemarkung Orbis, Landkreis Donnersbergkreis.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Ziegeläcker“ verfasst.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Orbis, Fdst. Orbis 1 und 8, Parzelle 255.

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 25.11.2024 und endet am 15.01.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 04.11.2024

-gez. Guth-
(Guth)
Landrat